

**Satzung der
Universitätsmedizin Greifswald – Körperschaft des öffentlichen Rechts
(Teilkörperschaft der Universität Greifswald)**

Stand 22.02.2021

Nach § 104a Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes zuletzt geändert am 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705), beschlossen durch den Aufsichtsrat der Universitätsmedizin Greifswald, und – soweit Belange von Forschung und Lehre betroffen sind – im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat sowie mit Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern¹.

¹ **§ 104a Abs. 2 LHG:** „(2) Der Aufsichtsrat beschließt über die Satzung und deren Änderungen. Soweit Belange von Forschung und Lehre betroffen sind, ist das Einvernehmen mit dem Fakultätsrat herzustellen. Die Satzung und jede Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsstellung der Universitätsmedizin Greifswald, Name, Sitz und Mitgliedschaft
- § 2 Aufgaben der Universitätsmedizin
- § 2a Gemeinnützigkeit
- § 3 Verhältnis zur Universität
- § 4 Organe
- § 5 Fakultätsrat
- § 6 Fakultätsleitung
- § 7 Aufsichtsrat
- § 8 Vorstand
- § 9 Ausschuss für klinische Angelegenheiten
- § 10 Strukturkommissionen
- § 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 12 Organisatorische Grundeinheiten und Abteilungen
- § 13 Medizinisches Zentrum
- § 14 Weiterentwicklung der Gliederung der Universitätsmedizin
- § 15 Lehrkrankenhäuser und Lehrarztpraxen
- § 16 Rechtsaufsicht
- § 17 Loyalitätspflicht und Verschwiegenheit
- § 18 Veröffentlichung
- § 19 Inkrafttreten

Anlage 1: Dienstsiegel

Anlage 2: Beteiligungen der Universitätsmedizin Greifswald

Anlage 3: Organisatorische Grundeinheiten

§ 1

Rechtsstellung der Universitätsmedizin Greifswald, Name, Sitz und Mitgliedschaft

- (1) Die Universitätsmedizin Greifswald ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts (im Folgenden auch „Universitätsmedizin“), die Teilkörperschaft der Universität Greifswald (im Folgenden auch „Universität“) ist.
- (2) Die Universitätsmedizin hat ihren Sitz in Greifswald und führt das in Anlage 1 ausgewiesene Dienstsiegel.
- (3) Auf die Universitätsmedizin finden die beschlossenen Satzungen und Beschlüsse der Gremien der Universität Anwendung sowie die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes, soweit sie nicht ausdrücklich allein für die Hochschulen gelten und im Teil 10 des Landeshochschulgesetzes für die Universitätsmedizin nichts Abweichendes geregelt ist.
- (4) Die Mitglieder der Universitätsmedizin sind zugleich Mitglieder der Universität. Die §§ 50 bis 54 Landeshochschulgesetz, §§ 7, 17 bis 22 Landeshochschulgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Grundordnung der Universität finden Anwendung.

§ 2

Aufgaben der Universitätsmedizin

- (1) Die Universitätsmedizin erfüllt im Rahmen der Universität und im Verbund mit deren anderen Fakultäten die Aufgaben einer Medizinischen Fakultät in Forschung und Lehre. Sie kann sich an zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 94 Absatz 1 Landeshochschulgesetz² beteiligen und medizinische Zentren nach § 13 dieser Satzung bilden.
- (2) Die Universitätsmedizin dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium sowie Weiterbildung einschließlich der Ausbildung von Studierenden im Fachbereich der Medizin und nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung, der Hochleistungsmedizin sowie weitere Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen

² **§ 94 Abs. 1 LHG:** „(1) An der Hochschule können für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre, die die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche berühren, zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden, soweit mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung, die Größe oder die Ausstattung die Zuordnung zu Fachbereichen nicht zweckmäßig ist. Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen können auch hochschulübergreifend gebildet werden.“

wahr. Sie ist darüber hinaus zuständig für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ärzt*innen, Zahnärzt*innen, anderen wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und Angehörigen nichtärztlicher Heil- und Fachberufe und ist insoweit Weiterbildungsstätte im Sinne des Heilberufsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Universitätsmedizin stellt sicher, dass das bei ihr tätige wissenschaftliche Personal seine Aufgaben in der durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland³, durch Artikel 7 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern⁴ und durch § 5 Landeshochschulgesetz⁵ gewährleisteten Freiheiten erfüllen kann.

- (3) Die Universitätsmedizin kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit ihren Aufgaben im Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist.
- (4) Die Universitätsmedizin kann einzelne der ihr übertragenen Aufgaben auch in einer Rechtsform des privaten Rechtes wahrnehmen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Einzahlungsverpflichtungen der Universitätsmedizin müssen auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein. Die Universitätsmedizin muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des anderen Unternehmens erhalten. Durch Vereinbarung ist sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof die sich aus § 111 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern⁶

³ **Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG:** „(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“

⁴ **Art. 7 Abs. 1 Verf M-V:** „(1) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“

⁵ **§ 5 LHG (Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium):** „(1) Das Land und die Hochschulen stellen sicher, dass für die Mitglieder der Hochschulen im Rahmen ihrer Aufgaben die Freiheit von Kunst und Wissenschaft sowie von Forschung und Lehre (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) gewahrt wird. (2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Verbreitung und Bewertung des Forschungsergebnisses. Entscheidungen von Hochschulorganen zur Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Koordinierung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Vorhaben entsprechend. (3) Die Freiheit der Lehre umfasst, unbeschadet des Artikels 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Entscheidungen von Hochschulorganen zur Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. (4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Entscheidungen von Hochschulorganen in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen. (5) Die in den Absätzen 2 bis 4 gewährleisteten Rechte sind in Verantwortung gegenüber Mensch, Gesellschaft und Natur wahrzunehmen; sie entbinden nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das geordnete Zusammenwirken an der Hochschule erfordern.“

⁶ **§ 111 LHO (Überwachung durch den Landesrechnungshof):** „(1) Der Landesrechnungshof überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die §§ 89 bis 99, §§ 102 und 103 sind entsprechend anzuwenden. (2) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Landes besteht. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 137 Abs. 5 und 7 der Deutschen

ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt werden. Eine Anpassungspflicht für Beteiligten der Universitätsmedizin, die am 31. Dezember 2010 begründet waren (Anlage 3), besteht nicht.

- (5) Für die Universitätsmedizin gilt § 4 Landeshochschulgesetz M-V⁷. Auf die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin findet § 88 Landeshochschulgesetz M-V entsprechend Anwendung, Die Wahl einer Beschäftigten für den Fachbereich Medizin gemäß § 88 Abs. 3 Landeshochschulgesetz M-V entfällt.⁸
- (6) Die Universitätsmedizin ist dem Ziel verpflichtet, mit den durch die Beitragszahler und die öffentliche Hand bereitgestellten Mitteln effizient und ressourcensparend umzugehen. Etwaige positive Jahresergebnisse werden nicht an den Gewährsträger ausgeschüttet (Gewinnabschöpfung), sondern verbleiben insbesondere zum Abbau von Verlustvorträgen, zur Bildung von Rücklagen bzw. Gewinnvorträgen für den Ausgleich etwaiger negativer Jahresergebnisse sowie zur strategischen Entwicklung im Unternehmen („Strategie der schwarzen Null“). Über die Verwendung eines etwaigen positiven Jahresergebnisses gemäß Satz 2 entscheidet der Aufsichtsrat im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 2a

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Universitätsmedizin verfolgt seit ihrer Errichtung ausschließlich und

Verfassung vom 11. August 1919 in Verbindung mit Artikel 140 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949. (4) Andere gesetzliche Vorschriften, die die Überwachung durch den Landesrechnungshof regeln, bleiben unberührt.“

7

§ 4 LHG (Gleichberechtigung von Männern und Frauen) „Die Hochschulen fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Ziel der Förderung ist insbesondere die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft. Die Hochschulleitung wirkt darauf hin, dass bei der Besetzung von wissenschaftlichen Qualifikationsstellen und Professuren mindestens der Frauenanteil erreicht wird, der dem Frauenanteil der darunterliegenden Qualifikationsebene in der Fächerguppe entspricht. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.“

8

§ 104d (8) (Personal, Tarifrecht) Für die Universitätsmedizin gilt § 4. Auf die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin findet § 88 entsprechend Anwendung. Die Wahl einer Beschäftigten für den Fachbereich Medizin gemäß § 88 Absatz 3 entfällt.

unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck der Universitätsmedizin ist die
1. Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO)
 2. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO)
 3. die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO)
 4. die Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
- (3) Der Satzungszweck verwirklicht sich insbesondere durch
- Zu 2. Und 2.:
Die Durchführung von Grundlagenforschung, klinischen Erprobungen, Forschungsprojekten und
Den Betrieb von Kliniken als Plankrankenhaus der Maximalversorgung
 - Zu 3.:
Den Betrieb Medizinischer Versorgungszentren i.S.d. § 95 SGB V und anderer Formen der ambulanten Krankenversorgung
 - Zu 4.:
Die Durchführung von Maßnahmen der ärztlichen Fort- und Weiterbildung sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen nichtärztlicher Berufe
- (4) Die Universitätsmedizin ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Universitätsmedizin dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Universitätsmedizin.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Universitätsmedizin fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung der Universitätsmedizin oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Universitätsmedizin an das Land Mecklenburg-Vorpommern, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Nach vorheriger Abstimmung mit den zuständigen Finanzbehörden im Wege einer verbindlichen Auskunft kann in den vorgenannten Fällen auch auf andere Weise sichergestellt werden, dass der Verkehrswert des gemeinnützig

gebundenen Vermögens der Universitätsmedizin unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

§ 3

Verhältnis zur Universität

- (1) Die Universitätsmedizin ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität.
- (2) Die Aufgaben der Universität werden durch diese Satzung nicht berührt. Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben zwischen Universitätsmedizin und Universität kann durch Vereinbarung erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
- (3) Die Universitätsmedizin Greifswald sowie die Universität Greifswald wirken zur Erfüllung ihrer durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten Aufgaben zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit auf dieser Grundlage werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bedarf, geregelt.

§ 4

Organe

Organe der Universitätsmedizin Greifswald sind nach § 98 Landeshochschulgesetz:

1. der Fakultätsrat,
2. die Fakultätsleitung,
3. der Aufsichtsrat und
4. der Vorstand.

§ 5

Fakultätsrat

- (1) Nach § 99 Landeshochschulgesetz gilt § 91 Landeshochschulgesetz mit folgenden Aufgaben: Der Fakultätsrat:
 1. nimmt Stellung zum Beitrag der Fakultätsleitung zum Wirtschaftsplan sowie zum Jahresabschluss und zum Lagebericht gemäß § 100 Absatz 2 Nr. 1

Landeshochschulgesetz⁹,

2. genehmigt die Grundsätze für die leistungsorientierte Verteilung und Verwendung der Haushaltsmittel des Landes und Mittel Dritter gemäß § 100 Absatz 2 Nr. 2 Landeshochschulgesetz¹⁰.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes der Universitätsmedizin können an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen. In Angelegenheiten von Forschung und Lehre können auch je ein*e Vertreter*in der Lehrkrankenhäuser und der Lehrarztpraxen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit der Fakultätsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 6

Fakultätsleitung

- (1) § 92 Absatz 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz¹¹ gilt mit folgenden Maßgaben. Der Fakultätsleitung gehören an:
1. die Dekanin oder Dekan,
 2. die Studiendekanin oder der Studiendekan gemäß § 93 Landeshochschulgesetz¹²,
 3. gemäß Beschluss des Fakultätsrates bis zu drei weitere Prodekaninnen oder Prodekane¹³ sowie

⁹ **§ 100 Abs. 2 Nr. 1 LHG:** „(2) Die Fachbereichsleitung ist nach Maßgabe des § 92 Abs. 2 insbesondere für folgende Aufgaben zuständig: 1. Erstellung des den Bereich Forschung und Lehre betreffenden Beitrags zum Wirtschaftsplan, zum Jahresabschluss und zum Lagebericht der Universitätsmedizin sowie des den Bereich Forschung und Lehre betreffenden Beitrags der Universitätsmedizin zum Voranschlag des Landeshaushalts; der den Bereich Forschung und Lehre betreffende Beitrag zum Lagebericht gibt insbesondere Auskunft über die den Teileinrichtungen für Forschung und Lehre zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern, ...“ **§ 92 Abs. 2 LHG:** siehe Fn. 18.

¹⁰ **§ 100 Abs. 2 Nr. 2 LHG:** „(2) Die Fachbereichsleitung ist nach Maßgabe des § 92 Abs. 2 insbesondere für folgende Aufgaben zuständig: ... 2. Aufstellung von Grundsätzen für die leistungsorientiert Verteilung und Verwendung der Haushaltsmittel des Landes und der Drittmittel, die der Universitätsmedizin für Forschung und Lehre zur Verfügung stehen, ...“ **§ 92 Abs. 2 LHG:** siehe Fn. 18.

¹¹ **§ 92 Abs. 1 Satz 1 LHG:** „(1) Der Fachbereich wird durch eine Fachbereichsleitung geleitet, der neben der Dekanin oder dem Dekan, die Studiendekanin oder der Studiendekan und nach Maßgabe der Grundordnung bis zu zwei weitere Mitglieder angehören.“

¹² **§ 93 LHG:** „(1) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag der ihm angehörenden studentischen Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der im Fachbereich hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren eine für Studium und Lehre beauftragte Person (Studiendekanin oder Studiendekan). Die Amtszeit entspricht der der übrigen Mitglieder der Fachbereichsleitung; Wiederwahl ist zulässig. (2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt innerhalb der Gesamtverantwortung der Dekanin oder des Dekans die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr. Sie oder er wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüf- und Lehrverpflichtung erfüllt wird, das Lehrangebot den Studien- und Prüfungsordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist. Die Studiendekanin oder Studiendekan erstellt den Lehrbericht des Fachbereichs und trägt für die Evaluation innerhalb des Fachbereichs Sorge. (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, an den Sitzungen des Fachbereichsrats beratend teilzunehmen, sofern sie oder er nicht dessen Mitglied ist.“

¹³ **§ 23 Abs. 1, 5 Grundordnung der Universität:** „(1) Die Fakultätsleitung wird von einem/r Dekan/in gebildet, der/die von einem/r Prodekan/in vertreten wird. Eine Fakultätsordnung kann vorsehen, dass der Fakultätsleitung mehrere Mitglieder

4. der Ärztliche Vorstand und der Kaufmännische Vorstand der Universitätsmedizin mit beratender Stimme.
- (2) Die Fakultätsleitung ist nach Maßgabe des § 92 Absatz 2 Landeshochschulgesetz¹⁴ insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
1. Erstellung des den Bereich Forschung und Lehre betreffenden Beitrags zum Wirtschaftsplan, zum Jahresabschluss und zum Lagebericht der Universitätsmedizin sowie des den Bereich Forschung und Lehre betreffenden Beitrags der Universitätsmedizin zum Voranschlag des Landeshaushalts; der den Bereich Forschung und Lehre betreffende Beitrag zum Lagebericht gibt insbesondere Auskunft über die den Teileinrichtungen für Forschung und Lehre zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern,
 2. Aufstellung von Grundsätzen für die leistungsorientierte Verteilung und Verwendung der Haushaltsmittel des Landes und der Drittmittel, die der Universitätsmedizin für Forschung und Lehre zur Verfügung stehen,
 3. Beschlussfassung über die leistungsorientierte Verteilung der für die Grundausstattung von Forschung und Lehre und der für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben vorgesehenen Stellen und Mittel.

Im Übrigen gilt § 92 Absatz 2 Landeshochschulgesetz¹⁵ mit der Maßgabe, dass bei fehlender Abhilfe der Vorstand zu informieren ist.

- (3) § 92 Absatz 3 Landeshochschulgesetz¹⁶ findet Anwendung. § 92 Absatz 4

angehören. In diesem Fall gehört ihr der/die Studiendekan/in von Amts wegen an. ... (5) Dekan/in, Prodekan/in, Studiendekan/in und alle weiteren Mitglieder der Fakultätsleitung werden auf zwei Jahre gewählt.“

¹⁴ **§ 92 Abs. 2 LHG:** „(2) Die Fachbereichsleitung ist für alle Angelegenheiten des Fachbereiches zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt; sie ist dem Fachbereichsrat gegenüber verantwortlich. Sie hat rechtswidrige Entscheidungen des Fachbereichsrats zu beanstanden und Abhilfe zu verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist die Hochschulleitung zu informieren.“

¹⁵ Siehe Fn. 18.

¹⁶ **§ 92 Abs. 3 LHG:** „(3) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats ohne Stimmrecht und vertritt den Fachbereich. Sie oder er hat innerhalb der Fachbereichsleitung die Richtlinienkompetenz. Sie oder er kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit des Fachbereichsrats gehörenden Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen treffen, wenn diese Stellen handlungsunfähig sind, es rechtswidrig unterlassen haben zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande sind, eine erforderliche Entscheidung rechtzeitig zu treffen. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald der Fachbereichsrat die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat.“

Landeshochschulgesetz¹⁷ gilt mit Ausnahme des Satzes 3 mit folgenden Maßgaben:

1. Zur Dekanin oder zum Dekan kann auch gewählt werden, wer an einer anderen Hochschule zur Professorin oder zum Professor berufen worden ist und über hinreichende Erfahrungen in Forschung und Lehre sowie in der Leitung einer Einrichtung in der Hochschulmedizin verfügt. Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag während ihrer oder seiner Amtszeit ganz oder teilweise von den Dienstaufgaben als Professorin oder Professor befreit werden.
2. Der Fakultätsrat kann die Mitglieder der Fakultätsleitung, mit Ausnahme des Dekans, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder abwählen.
3. Die Dekanin oder der Dekan wird vom Aufsichtsrat zum Wissenschaftlichen Vorstand bestellt. Die Bestellung kann vom Aufsichtsrat nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Im Falle der Ablehnung gilt die Wahl der Dekanin oder des Dekans als nicht erfolgt.
- (4) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt in der Regel sechs Jahre. Über Ausnahmen entscheidet der Aufsichtsrat im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Die Amtszeit der Mitglieder der Fakultätsleitung gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 beträgt zwei Jahre.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt über die betrieblichen Ziele der Universitätsmedizin und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er trägt dafür Sorge, dass die Universitätsmedizin die ihr zur Gewährleistung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung obliegenden Aufgaben erfüllt. Der Aufsichtsrat hat ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfungsrecht gegenüber der Universitätsmedizin und deren organisatorischen Grundeinheiten. Er entscheidet in den Angelegenheiten, in denen er angerufen werden kann. Er entscheidet weiterhin in grundsätzlichen Angelegenheiten der

¹⁷ **§ 92 Abs. 4 LHG:** „(4) Die Dekanin oder der Dekan wird aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereiches durch den Fachbereichsrats gewählt. Die weiteren Mitglieder der Fachbereichsleitung werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans durch den Fachbereichsrats gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Fachbereichsleitung beträgt nach Maßgabe der Grundordnung einheitlich zwei bis vier Jahre. Sofern die Grundordnung die Mitgliedschaft einer Studentin oder eines Studenten in der Fachbereichsleitung vorsieht, kann deren oder dessen Amtszeit ein Jahr betragen. Der Fachbereichsrats kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Mitglieder der Fachbereichsleitung abwählen. Die Mitglieder der Fachbereichsleitung sind nicht stimmberechtigt.“

Universitätsmedizin, soweit die Zuständigkeit in Angelegenheiten von Forschung und Lehre nicht dem Fakultätsrat oder der Fakultätsleitung zugewiesen ist, insbesondere über die:

1. Beschlussfassung und Änderung der Satzung der Universitätsmedizin
 2. Bestellung der oder des Vorsitzenden, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 8 Absatz 5 sowie deren Abberufung. Die Abberufung des Wissenschaftlichen Vorstandes bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates; die Abberufung des Mitgliedes der Hochschulleitung bedarf der Zustimmung der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters,
 3. Beschlussfassung über Anstellungsverträge für die Mitglieder des Vorstandes,
 4. Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan,
 5. Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens für längstens fünf Jahre,
 6. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses und von Rücklagen,
 7. Entlastung des Vorstandes,
 8. Beschlussfassung über die Grundsätze und das Verfahren für den Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen mit einer übertariflichen Vergütung sowie die Beschlussfassung über die Verträge mit den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.
- (2) Die über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehenden Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen der Einwilligung durch den Aufsichtsrat. Dazu gehören insbesondere:
1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 2. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen sowie Projektverträgen in öffentlich-privaten Partnerschaften ab einer Wertgrenze von 3 Mio. Euro pro Vertrag (Gesamtvolumen eines Vertrages),
 3. die Aufnahme von Kassen- und Investitionskrediten,
 4. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen, auch zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten ab einer Höhe von 2,5 Mio. Euro,
 5. Übersteigen die Gesamtverpflichtungen aus Investitionskrediten nach Nr. 3 und die Verpflichtungen aus Nr. 4 die Gesamtsumme von 10 Mio. € pro Jahr, sind

weitere Maßnahmen unabhängig von ihrer Höhe durch den Aufsichtsrat zu entscheiden.

6. die Gründung und Beteiligung an anderen Unternehmen.

(3) Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. ein*e Vertreter*in des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
2. ein*e Vertreter*in des Finanzministeriums,
3. ein*e Vertreter*in des für Gesundheit zuständigen Ministeriums,
4. die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter,
5. eine externe sachverständige Person mit ausgewiesenen Erfahrungen in der medizinischen Forschung und Lehre ,
6. eine externe sachverständige Person mit ausgewiesenen Erfahrungen in der Leitungsebene der universitären Krankenversorgung,
7. eine externe sachverständige Person mit einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen,
8. die*der Vorsitzende des Gesamtpersonalrates der Universitätsmedizin,
9. die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin.

Die externen sachverständigen Personen werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt; die externe sachverständige Person mit ausgewiesenen Erfahrungen in der medizinischen Forschung und Lehre auf Vorschlag der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft der externen Sachverständigen in den Aufsichtsräten der Universitätsmedizin des Landes ist ausgeschlossen. Jedes stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Aufsichtsratsmitglied ist in begründeten Einzelfällen zulässig.

(4) Den Vorsitz des Aufsichtsrates führt die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende darf mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen, an den Sitzungen der Fachbereichsleitung sowie des Fachbereichsrates der Universitätsmedizin teilnehmen. Sie oder er kann dieses Recht auf eine Vertreterin oder einen Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur übertragen.

(5) Entscheidungen des Aufsichtsrates nach Absatz 1 Satz 5 Nr. 2, 3, 4 und 8 und Absatz 2 Satz 2 Nr. 1, 3, 4 und 5 können nicht gegen die Stimmen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Finanzministeriums getroffen werden. Entscheidungen

des Aufsichtsrates nach Absatz 1 Satz 5 Nr. 3 den Wissenschaftlichen Vorstand betreffend, bedürfen der Zustimmung der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Entscheidungen des Aufsichtsrates, die der*die Hochschulleiter*in nicht mit den Satzungen und Beschlüssen der Gremien der Universität für vereinbar hält, können nicht gegen ihre oder seine Stimme getroffen werden. Der Aufsichtsrat hat innerhalb von zwei Wochen erneut in dieser Angelegenheit zu entscheiden. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die innere Ordnung und die Einberufung des Aufsichtsrates sowie Stellvertretungsmöglichkeiten geregelt werden. Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nichts Abweichendes beschließt. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorstand vorbereitet. Die*der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt die Universitätsmedizin gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates nach Absatz 3 Nr. 5 bis 7 erhalten eine Aufwandspauschale, deren Höhe in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt ist.
- (8) Die*der Vorsitzende des Aufsichtsrates nimmt für die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes die personalrechtlichen Befugnisse wahr. Die*der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist fachlich und dienstlich Vorgesetzte*r der Geschäftsstelle des Aufsichtsrates.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Universitätsmedizin. Die in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vorstandsmitglieder vertreten die Universitätsmedizin gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich und unabhängig von der internen Kompetenzverteilung zur Vertretung der Universitätsmedizin befugt. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das Recht der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters zur Vertretung der Hochschule

als Ganzes nach § 84 Absatz 1 Landeshochschulgesetz¹⁸ unter Einschluss der Universitätsmedizin bleibt unberührt. Rechtsgeschäfte der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters, die auch die Universitätsmedizin verpflichten, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Universitätsmedizin, die nicht dem Aufsichtsrat, der Fakultätsleitung oder dem Fakultätsrat zugewiesen sind. Er nimmt die Rechte gemäß § 16 Absatz 5 bis 12 Landeshochschulgesetz¹⁹ und § 84 Absatz 4 bis 6 Landeshochschulgesetz²⁰ wahr, stellt den Wirtschaftsplan auf und überwacht seine Einhaltung. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann das zuständige Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 anstelle des Vorstandes eine vorläufige Entscheidung treffen. Die vorläufige Entscheidung erfolgt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität im zusätzlichen Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Vorstand, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist. Der Vorstand ist unverzüglich über eine vorläufige Entscheidung zu unterrichten. Die vorläufige Entscheidung tritt außer Kraft, sobald der Vorstand die ihm obliegende Entscheidung getroffen hat. Entwicklungen, die den Vollzug des Wirtschaftsplanes gefährden, teilt der Vorstand dem Aufsichtsrat mit Vorschlägen zur Abhilfe unverzüglich mit. Der Vorstand erteilt sein Einvernehmen zu den Berufungsvorschlägen. Das Einvernehmen kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen begründeter Zweifel an der Eignung einer oder eines Vorgeschlagenen für die Aufgaben in der Krankenversorgung oder im öffentlichen Gesundheitswesen, verweigert werden. Den Vorstandsmitgliedern steht der Zugang zu allen Daten frei, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und 2 dienen. Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (3) Dem Vorstand gehören an:

¹⁸ **§ 84 Abs. 1 LHG:** „(1) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter vertritt die Hochschule nach außen.“

¹⁹ **§ 16 Abs. 5 bis 12 LHG** regelt die gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten für Verwaltungsdienstleistungen sowie die Ermächtigung zum Erlass von Satzungen, mit denen entsprechende Gebühren, Beiträge und Entgelte erhoben werden sollen.

²⁰ **§ 84 Abs. 4 bis 6 LHG:** „(4) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter hat rechtswidrige Beschlüsse oder Maßnahmen anderer Organe, Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, unterrichtet sie oder er das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. (5) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit anderer Stellen der Hochschule gehörenden Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen treffen, wenn diese Stellen handlungsunfähig sind, es rechtswidrig unterlassen zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande sind, eine erforderliche Entscheidung oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald die zuständigen Stellen die ihnen obliegenden Maßnahmen getroffen haben. (6) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus.“

1. der Wissenschaftliche Vorstand,
2. der Ärztliche Vorstand,
3. der Kaufmännische Vorstand,
4. der Pflegevorstand und
5. ein Mitglied der Hochschulleitung mit beratender Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet grundsätzlich die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen, die den Bereich Forschung und Lehre betreffen, entscheidet abweichend hiervon die Stimme des Wissenschaftlichen Vorstandes.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat befristet bestellt, die Wiederbestellung ist möglich. Sie ist dem Vorstandsmitglied spätestens ein Jahr vor Ablauf seiner Amtszeit verbindlich mitzuteilen. Der Aufsichtsrat bestimmt aus den Mitgliedern nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 über den Vorstandsvorsitz und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Ämter hauptberuflich wahr, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Die Stellen des Vorstandes nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sind durch den Aufsichtsrat öffentlich auszuschriften. Das gilt nicht bei Wiederbestellung. Mit den hauptberuflichen Mitgliedern werden für die Dauer ihrer Amtszeit leistungsabhängige Dienstverträge geschlossen, die regelmäßig durch individuelle Zielvereinbarungen untersetzt werden.
- (5) Für Fälle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Aufsichtsrat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des zu vertretenden Vorstandsmitgliedes. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufsichtsrat eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter des Vorstandsmitgliedes bestellen. Der Aufsichtsrat legt auf Vorschlag des zu vertretenden Vorstandsmitgliedes die Reihenfolge der Vertretung fest. Die Bestellung und die Festlegung der Reihenfolge der Vertretungen des Ärztlichen Vorstandes erfolgt im Benehmen mit dem Ausschuss für klinische Angelegenheiten. Als Vertreter des Wissenschaftlichen Vorstandes können nur Personen nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 oder 3 bestellt werden. Jede Stellvertreterin oder jeder Stellvertreter erfüllt im Falle der Verhinderung des von ihm vertretenen Vorstandsmitgliedes dessen Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten. Die Anhörungserfordernisse für die jeweiligen Vorstandsmitglieder gelten auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (6) Der Wissenschaftliche Vorstand ist für die Angelegenheiten in Forschung und Lehre

zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Fakultätsleitung oder des Fakultätsrates gegeben ist. Zur Sicherstellung des Lehrbetriebes kann er Weisungen erteilen. Ihm obliegt die Budgetverantwortung für die für Forschung und Lehre zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel hinsichtlich ihrer Verteilung. Der Wissenschaftliche Vorstand vollzieht die Entscheidungen der Fakultätsleitung oder des Fakultätsrates durch die Herbeiführung entsprechender Beschlüsse des Vorstandes. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, kann der Wissenschaftliche Vorstand den Aufsichtsrat anrufen.

- (7) Der Ärztliche Vorstand ist für die Organisation der medizinischen Angelegenheiten der Universitätsmedizin zuständig. Er ist Vorgesetzter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, soweit diese mit Aufgaben der Krankenversorgung und damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben sowie den sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Schulen für nichtärztliche Berufe befasst sind. In Angelegenheiten der Organisation der Krankenversorgung hat er ein übergeordnetes Weisungsrecht. Gegen Entscheidungen, die vom Vorstand gegen die Stimme des Ärztlichen Vorstandes getroffen werden, kann der Ärztliche Vorstand den Aufsichtsrat zur Entscheidung anrufen. Der Ärztliche Vorstand soll die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren mit ärztlichen Aufgaben erfüllen und muss als Ärztin oder Arzt über einschlägige Erfahrungen in der Betriebsleitung sowie im Krankenhauswesen verfügen. Die Bestellung zum Ärztlichen Vorstand erfolgt nach Anhörung des Fachbereichsrates sowie der an der Krankenversorgung beteiligten Kliniken und Institute. Diese wird durch den Ausschuss für klinische Angelegenheiten wahrgenommen.
- (8) Der Kaufmännische Vorstand ist für die wirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten der Universitätsmedizin zuständig. Er leitet die Verwaltung und ist Vorgesetzter der seinem Geschäftsbereich zugeordneten weiteren Mitarbeiter*innen nach § 78 Landeshochschulgesetz²¹. Die Wirtschaftsführung der Universitätsmedizin steht unter seiner besonderen Verantwortung. Er hat die anderen Vorstandsmitglieder bei der Erledigung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihm obliegen insbesondere die Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen, die Aufstellung des Wirtschaftsplans und die Überwachung seiner Einhaltung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Universitätsmedizin. Entscheidungen des Vorstandes, die der Kaufmännische Vorstand nicht mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für vereinbar hält, können nicht gegen seine Stimme getroffen werden. Der Vorstand hat erneut

²¹ **§ 78 LHG (Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter):** „(1) Den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegen nichtwissenschaftliche Dienstleistungen. Dazu gehören insbesondere Aufgaben in der Hochschulverwaltung sowie in der Verwaltung, dem technischen Dienst und dem Pflegedienst der Fachbereiche, der wissenschaftlichen und medizinischen Einrichtungen und der Betriebseinheiten. (2) Die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstliche Zuordnung bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften und diesem Gesetz.“

- in dieser Angelegenheit zu entscheiden. Kommt eine Einigung im Vorstand nicht zustande, kann der Kaufmännische Vorstand die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorlegen. Der Kaufmännische Vorstand muss über ein abgeschlossenes einschlägiges Studium verfügen und einschlägige Berufserfahrung besitzen. Die erstmalige Bestellung zum Kaufmännischen Vorstand erfolgt nach Anhörung des Fakultätsrates.
- (9) Der Pflegevorstand ist für die Organisation des Pflegedienstes sowie für die Weiterbildung der Pflegeberufe verantwortlich. Er ist Vorgesetzter des Personals im Pflegedienst, im Übrigen bleibt § 12 Absatz 5 hiervon unberührt. Er hat die Grundsätze eines wirtschaftlichen Pflegedienstes zu beachten. Der Pflegevorstand soll über ein einschlägiges Hochschulstudium verfügen und muss einschlägige Berufserfahrung besitzen.
- (10) Das Mitglied der Hochschulleitung hat im Vorstand die Belange der Universität als Ganzes zu sichern. Das Mitglied der Hochschulleitung wird auf Vorschlag der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters vom Aufsichtsrat bestellt, soweit seiner Bestellung nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Das Mitglied der Hochschulleitung darf nicht zugleich dem Aufsichtsrat angehören. Es wahrt die Einhaltung der Satzungen und Beschlüsse der Gremien der Universität. Soweit diese unmittelbar betroffen sind, kann es gegen die Entscheidungen des Vorstandes Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Hochschulleitung entscheidet unverzüglich über den Widerspruch. Hält sie den Widerspruch für begründet, kann der Vorstand die betreffende Angelegenheit dem Aufsichtsrat vorlegen.
- (11) Der Vorstand übt für das übrige Personal der Universitätsmedizin die personalrechtlichen Befugnisse aus. Er kann die personalrechtlichen Befugnisse für das nichtwissenschaftliche Personal ganz oder teilweise auf den Kaufmännischen Vorstand übertragen.
- (12) Die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse für die der Universitätsmedizin zur Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten wird dem Vorstand übertragen. Die Zuständigkeitsregelungen für statusberührende und ändernde Maßnahmen sowie Maßnahmen nach dem Landesdisziplinalgesetz bleiben hiervon unberührt. Der Kaufmännische Vorstand übt die Funktion des Leiters der Dienststelle gemäß § 8 Absatz 4 des Personalvertretungsgesetzes²² aus.
- (13) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

²² § 8 Abs. 4 PersVG: „(4) Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich durch seinen ständigen Vertreter oder durch einen in der Sache entscheidungsbefugten Beschäftigten vertreten lassen.“

§ 9

Ausschuss für klinische Angelegenheiten

- (1) Der Vorstand setzt durch Beschluss nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 einen Ausschuss für klinische Angelegenheiten ein.
- (2) Der Ausschuss für klinische Angelegenheiten berät den Vorstand in grundsätzlichen Angelegenheiten der Krankenversorgung. Er setzt sich zusammen aus:
 1. dem Ärztlichen Vorstand und den Leiterinnen oder Leitern der zur Universitätsmedizin Greifswald gehörenden medizinischen Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung,
 2. zwei habilitierten Mitgliedern der Universitätsmedizin mit der Funktion einer Oberärztin oder eines Oberarztes,
 3. zwei ärztlichen Beschäftigten der Universitätsmedizin,
 4. zwei nicht in der klinischen Versorgung tätigen Leiterinnen oder Leitern von Abteilungen,
 5. den Vorstandsmitgliedern nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 mit beratender Stimme.

Bei Bedarf kann der Ausschuss zu seinen Sitzungen weitere Personen (z. B. Seelsorger, Patientenfürsprecher, Pflegedienstleitung) beratend hinzuziehen.

Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 werden von der Gesamtheit der Mitglieder der entsprechenden Gruppe gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

- (3) Der Ausschuss für klinische Angelegenheiten kann einzelne Aufgaben auf die von ihm gebildeten Ausschüsse übertragen. Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung des Ausschusses für klinische Angelegenheiten geregelt.
- (4) Der Ausschuss für klinische Angelegenheiten wählt aus seinem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (5) Der Ausschuss für klinische Angelegenheiten tritt einmal im Monat zusammen.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Ausschusses für klinische Angelegenheiten.

§ 10

Strukturkommission

- (1) Der Fakultätsrat bildet durch Beschluss nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 eine Strukturkommission.
- (2) Die Strukturkommission berät den Fakultätsrat und den Vorstand hinsichtlich der grundsätzlichen strukturellen und inhaltlichen Entwicklung der Universitätsmedizin, insbesondere bei

1. der konzeptionellen Erarbeitung von Fakultätsschwerpunkten,
2. der Errichtung oder Schließung von Struktureinrichtungen,
3. Strukturänderungen,
4. der Einrichtung neuer und der Änderung der Widmung vorhandener Professorenstellen,

und erarbeitet insoweit Empfehlungen und Entscheidungsvorlagen. Sie nimmt die ihr vom Fakultätsrat übertragenen Aufgaben wahr.

- (3) Der Strukturkommission gehören, vorbehaltlich abweichender Beschlüsse des Fakultätsrates, an:

1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. sechs Mitglieder der Universitätsmedizin,
3. der Ärztliche Vorstand,
4. der Kaufmännische Vorstand,
5. ein*e wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in,
6. eine Studierende oder ein Studierender.

Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 sollen in der Regel drei Vertreter klinischer Disziplinen, zwei Vertreter aus Instituten und ein Vertreter der Zahnmedizin sein. Sie werden vom Fakultätsrat gewählt.

- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Strukturkommission.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Universitätsmedizin richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind in sinngemäßer Anwendung des § 7 der Landeshaushaltsordnung²³ zu beachten. Mittel für Investitionen werden auf Antrag der Universitätsmedizin durch das Land nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen gewährt.
- (2) Die Universitätsmedizin deckt ihre Aufwendungen in der Krankenversorgung durch die für ihre Leistungen vereinbarten oder festgelegten Entgelte und durch sonstige betriebliche Erträge. Daneben gewährt das Land nach Maßgabe des Landeshaushaltes Mittel für die Aufgaben in Forschung und Lehre. Als Nachweis der Verwendung dieser Mittel dient der vom Aufsichtsrat zu beschließende Jahresabschluss der Universitätsmedizin. Die Mittel für Forschung und Lehre, einschließlich Drittmittel, einerseits sowie die Mittel für Krankenversorgung andererseits sind von der Universitätsmedizin getrennt zu verwalten und zu bewirtschaften. Ein Ausgleich zwischen den getrennt zu verwaltenden und zu bewirtschaftenden Bereichen ist ausgeschlossen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan bestehend aus getrennten Finanz- und Erfolgsplänen für Forschung und Lehre einerseits und Krankenversorgung andererseits aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist im Laufe des Geschäftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen. Der Aufsichtsrat ist darüber in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches unter Berücksichtigung der ergänzenden Bestimmungen der Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1046), die zuletzt durch Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfbestimmungen des § 53 des

²³ **§ 7 LHO (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung):** „(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Diese Grundsätze verpflichten zur Prüfung, inwieweit staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung erfüllt werden können. (2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. (3) In geeigneten Bereichen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt werden.“

Haushaltsgrundsätzegesetzes²⁴ vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist. Der geprüfte Jahresabschluss und der Prüfbericht sind dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur grundsätzlich bis zum 30. Juni des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

- (5) Können bestehende Zahlungsverpflichtungen vorübergehend nicht aus laufenden Einnahmen gedeckt werden, darf die Universitätsmedizin Kassenkredite aufnehmen. Diese sollen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen wurden, fällig werden. Darüber hinaus können zur Finanzierung von Investitionen Kredite aufgenommen werden, für deren Rückzahlung der Zeitraum der technischen Nutzungsdauer, längstens ein Zeitraum von dreißig Jahren, vorzusehen ist. Die Summe aller Kredite darf 50 Prozent des im jeweils jüngsten testierten Jahresabschlusses ausgewiesenen Eigenkapitals zuzüglich der Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens nicht überschreiten.
- (6) Für die Verbindlichkeiten der Universitätsmedizin haftet neben dieser das Land als Träger unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Universitätsmedizin nicht zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).

§ 12

Organisatorische Grundeinheiten und Abteilungen

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung der Kliniken, der klinisch-theoretischen, der vorklinischen Institute und der selbständigen Einrichtungen der Krankenversorgung als organisatorische Grundeinheiten der Universitätsmedizin. Die organisatorischen Grundeinheiten ergeben sich aus der Anlage 4 der Satzung.

²⁴ **§ 53 HGrG (Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen):** „(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen 1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt; 2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft, b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages; 3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet. (2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.“

- (2) Zur Leiterin oder zum Leiter der organisatorischen Grundeinheiten wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Professorin oder ein Professor bestellt, die oder der auf die mit der Leitungsfunktion verbundene Professorenstelle berufen worden ist. Die Bestellung erfolgt gleichzeitig mit der Ernennung oder Einstellung als Professorin oder Professor. Sie kann zeitlich befristet werden. Die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter einer organisatorischen Grundeinheit wird vom Vorstand auf Vorschlag des jeweiligen Leiters bestellt.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Untergliederung der organisatorischen Grundeinheiten in Abteilungen.
- (4) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Abteilung wird vom Vorstand eine Professorin oder ein Professor bestellt, die oder der auf die mit der Leitungsfunktion verbundene Professorenstelle berufen worden ist. Die Bestellung erfolgt gleichzeitig mit der Ernennung oder Einstellung als Professorin oder Professor. Sie kann zeitlich befristet werden. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters wird auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Abteilung vom Vorstand nach Anhörung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors des Medizinischen Zentrums auf Zeit bestellt. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat zeitnah über die Einrichtung von Abteilungen sowie die Bestellung der Leiter*innen
- (5) Die Leiter*innen der organisatorischen Grundeinheiten und Abteilungen sind Vorgesetzte oder Vorgesetzter der in der Einrichtung Beschäftigten der Universitätsmedizin und des der Universitätsmedizin zur Dienstleistung zugewiesenen verbeamteten Personals mit Ausnahme der Professorenschaft, wenn es um die Angelegenheiten von Forschung und Lehre geht.
- (6) Die Leiterin oder der Leiter einer Klinik, eines klinisch-theoretischen Instituts, einer Abteilung und einer selbstständigen Einrichtung der Krankenversorgung trägt für die Behandlung der Patienten der entsprechenden Einheit und für die der Krankenversorgung dienenden Untersuchungen und sonstigen Dienstleistungen der entsprechenden Einheit die ärztliche und fachliche Verantwortung, unbeschadet der Verantwortung der von ihr oder ihm mit den Aufgaben betrauten Bediensteten. Sie sind für das wirtschaftliche Ergebnis im Rahmen ihrer Zuständigkeit verantwortlich. Sie sind verpflichtet, im Interesse der Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgung der Patienten mit den anderen Kliniken, klinisch-theoretischen Instituten, deren Abteilungen und den selbstständigen Einrichtungen der Krankenversorgung zusammenzuarbeiten.

§ 13

Medizinisches Zentrum

- (1) Der Vorstand entscheidet nach Zustimmung der jeweiligen Leiterinnen oder Leiter über den Zusammenschluss der organisatorischen Grundeinheiten zu Zentren. Der Vorstand bestellt auf Vorschlag der Leiterinnen und Leitern die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor des Zentrums und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Bestellung erfolgt in der Regel für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat zeitnah über die Einrichtung von Medizinischen Zentren sowie die Bestellung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor leitet das Zentrum im Rahmen der Entscheidungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes.

§ 14

Weiterentwicklung der Gliederung der Universitätsmedizin

Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat regelmäßig einen Entwicklungsplan/Organisationskonzept für die Universitätsmedizin vor, dessen strukturelle Elemente die spezifischen Aufgaben widerspiegeln und die aktuelle Entwicklung im Gesundheitswesen bei deren Umsetzung in eine entsprechende Organisationsstruktur der Universitätsmedizin (§§ 12 bis 13) berücksichtigen. Der Entwicklungs- und Strukturplan und dessen Elemente sowie das Organisationskonzept sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

§ 15

Lehrkrankenhäuser und Lehrarztpraxen

- (1) Die Universitätsmedizin kann mit Trägern anderer Krankenhäuser auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages vereinbaren, dass diese die Aufgabe eines Lehrkrankenhauses für die klinische Ausbildung der Studierenden übernehmen. Der Kooperationsvertrag, der der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, regelt insbesondere die Aufgaben und die Beteiligung der Universitätsmedizin bei der Besetzung von Stellen für leitende Ärztinnen und Ärzte im Lehrkrankenhaus, die Verpflichtung zur Kooperation in klinischen Belangen sowie den Patiententransfer. Vertreterinnen und Vertreter der leitenden Ärztinnen und Ärzte der Lehrkrankenhäuser können an den Sitzungen der zuständigen

Gremien der Universitätsmedizin, soweit es sich um Angelegenheiten von Studium und Lehre handelt, beratend teilnehmen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Vereinbarungen mit Lehrarztpraxen.

§ 16

Rechtsaufsicht

Die Universitätsmedizin untersteht der Rechtsaufsicht des Landes; § 14 Absatz 1 und 2 Landeshochschulgesetz²⁵ gilt entsprechend.

§ 17

Loyalitätspflichten und Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Organe der Universitätsmedizin haben sich für das Wohl der Universitätsmedizin einzusetzen und alles zu unterlassen, was sie in Widerspruch zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben setzen könnte. Sie haben über vertrauliche Angaben und Unterlagen sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Universitätsmedizin, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht soweit dienstliche bzw. gesetzliche Offenlegungsverpflichtung bestehen oder dieses zur Rechtsverteidigung geboten ist. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

§ 18

Veröffentlichung

Die Universitätsmedizin veröffentlicht ihre Satzungen unter Ausweisung des Veröffentlichungsdatums auf ihrer Website. Sie nimmt die Satzungen in Schriftform in einer Sammlung auf und fertigt hierzu einen Vermerk, der das Aufnahmedatum ausweist. Satz 1 und 2 gelten für Satzungsänderungen entsprechend.

²⁵ **§ 14 Abs. 1 und 2 LHG (Informationsrecht, Aufsichtsmittel):** „(1) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann sich über alle Angelegenheiten der Hochschulen unterrichten lassen. (2) Im Rahmen der Rechtsaufsicht kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur rechtswidrige Entscheidungen und Maßnahmen der Hochschule beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule einer Beanstandung oder Anordnung nicht nach oder erfüllt sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gesetzten Frist, so kann dieses die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen oder die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Hochschule die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihr obliegenden Pflicht verweigert oder ihre Gremien dauernd beschlussunfähig sind.“

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 18 in Kraft.